

T a x e *)

für diejenigen Arbeitsleute, welche, am Baumhause ihre Station habend, die Sachen der Reisenden nach den Gasthöfen zu bringen.

I. Für Koffer, Packen etc. aus den Fahrzeugen ans Land zu bringen, ist zu bezahlen: Für jeden Koffer, gros oder klein, 4 β.
Für jedes sonstige Packet, als: Mantelsäcke, Nachtsäcke, Hutschachteln etc., für das Stück 1 β

II. Für weitere Fortschaffung von Gepäck:

Vom Baumhause nach:	unter 100β	bis 300β	Vom Baumhause nach:	unter 100β	bis 300β
alten Steinweg	14β	24β	Pelzerstrasse	14β	24β
gr. Bäckerstrasse	12β	22β	Peterstrasse	12β	22β
gr. Bleichen	10β	18β	gr. Reichenstrasse	12β	22β
Börse	8β	16β	Rothensoodstrasse	12β	22β
Breitenstrasse	1β	2β	Schaarmarkt	8β	16β
Burstah	8β	16β	Schweinemarkt	12β	22β
Eplanade	1β	2β	Steinhöft	6β	12β
Gänsemarkt	14β	24β	Steinstrasse	12β	22β
gr. Neumarkt	12β	22β	Stubbenhuk	6β	12β
Hopfenmarkt	8β	16β	Valentinskamp	12β	22β
Johannisstrasse	12β	22β	Vorsetzen	8β	16β
Jungfernstieg	12β	22β	Winserbaum	12β	22β
Kajen	6β	12β	Zenghausmarkt	12β	22β
Kohlhöfen	12β	22β	Zollenbrücke	8β	16β
Neuenwall	12β	22β			

Es sind in der obigen Taxe indess nur die Strassen angenommen, in welchen die Gasthöfe liegen und werden die resp. Reisenden, die etwa ein Privat-Logis in anderen Strassen nehmen wollen, daher darauf aufmerksam gemacht, vorher mit den Arbeitsleuten zu accordiren, wobei es jedoch einem Jeden unbenommen bleibt, seine Effecten auf jede beliebige Art fortschaffen zu lassen.

*) Festgestellt durch Verfügungen löbl. Polizei vom September 1833 u. Juni 1834.

Sperr-Reglement,
in Gemässheit der Rath- und Bürgerschlüsse
vom 19. Mai 1836 und 12. Novbr. 1840.
Publicirt den 16. Decbr. 1840.

Nachstehende Thore dieser Stadt werden zum Ein- und Auspassiren gegen Erlegung des unten bestimmten Sperr-Geldes, während der, in Gemässheit der Thorsperre-Tabelle, Statt findenden Sperre, die ganze Nacht hindurch offen gehalten, nämlich:

das Millerthor,	das Lübeckthor,
das Dammthor,	das Brookthor,
das Steinthor,	das Sandthor und
das Deichthor,	das Hafenthor.
das Berlinerthor,	

Das Heck bei Brandts Hof bleibt ebenfalls während der ganzen Nachtzeit gesperrt.

Die Ferdinandus-Pforte wird nur bis Mitternacht gesperrt, dann aber geschlossen und Morgens zugleich mit den übrigen Thoren geöffnet.

Die Ferdinandus Pforte darf nur von Fussgängern benutzt werden.

Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch Personen mit Packen, Körben oder Bündeln, noch Schlachtvieh durch die Thore gelassen. Handwerker passiren mit ihren Handwerkgeräthschaften, sofern sie solche unbedeckt durchtragen. Die Officianten bei den Thoren sind besonders angewiesen, keine Contravention gegen diese Verfügungen zu dulden.

Der Tarif des, beim jedesmaligen Ein- und Auspassiren während der Sperre zu entrichtenden Sperrgeldes, ist folgender:

Für ein jedes mit einer oder mehreren Personen besetztes Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob dasselbe ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbedeckt ist, sind zu entrichten:

bis 10 Uhr	— 12 β,
von 10 bis 11 Uhr	1 8 β,
von 11 bis 12 Uhr	2 β,
von 12 bis Thor-Offnung	3 β.

sp. Hamburgischen
hten haben.

Für

eine Pers.	zwei Pers.	drei Pers.
------------	------------	------------

1β. 2β. 3β

2,, 4,, 5,,

3,, 5,, 6,,

4,, 6,, 8,,

5,, 8,, 10,,

er

Für

eine Pers.	zwei Pers.	drei Pers.
------------	------------	------------

1,, 2,, 3,,

2,, 4,, 5,,

3,, 5,, 6,,

4,, 6,, 8,,

5,, 8,, 10,,

5,, 8,, 10,,

3,, 6,, 9,,

4 β à Person.

8,, "

2,, "

4,, "

1 1/2

..... 2 β.

oder 1 ,, mehr.

..... 4 ,,

..... 3 ,,

..... 2 ,,

selbst tragen kann,

ino und Passagiere,

, welcher ihm zu

eits berechtigt wird,

güthen zu lassen.

sgage, auf einmal in

zu achten hat, dass

zei- Behörde.